

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 81/92

BESCHLUSS

vom
1. Juli 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Agatha E. [REDACTED],
Am B. [REDACTED] 60, K. [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert [REDACTED],
A. [REDACTED]straße 2, K. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 1. Juli 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 8. Oktober 1992
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Frage, ob ein vor dem 1. April 1958 gestellter An-
trag auf Soforthilfe ein Nachmelden weiterer Entschädi-
gungsansprüche bis zum 31. Dezember 1965 gemäß § 189 a
Abs. 1 BEG zuläßt, könnte grundsätzliche Bedeutung haben
(vgl. BGH RzW 1969, 274 zu einem nach dem 1. April 1958 ge-
stellten Soforthilfeantrag). Die Frage ist jedoch nicht
entscheidungserheblich.

Auch wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgeht,
daß sie den mit der Klage verfolgten Anspruch auf Entschä-
digung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit noch bis
zum 31. Dezember 1965 hätte nachmelden können, kann ihre
Klage keinen Erfolg haben. Denn mit dem Landgericht ist da-
von auszugehen, daß ihr Schreiben vom 2. Dezember 1965 nur
einen Antrag auf Entschädigung wegen eines Ausbildungsscha-
dens enthielt. Eine Nachmeldung weiterer Ansprüche liegt
nur vor, wenn der Wille des Antragstellers erkennbar gewor-
den ist, den Entschädigungsanspruch auf die weitere Scha-
densart auszudehnen (BGH RzW 1976, 189, 190). Das war hier
nur bezüglich des Ausbildungsschadens der Fall. Der Hinweis
auf die vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung der
Klägerin diene erkennbar nur der Begründung dieses An-
spruchs.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Fischer

Kreft